

Fallsammlung zur Vorlesung

# Sachenrecht

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.

Sommersemester 2023

## Fallsammlung

### Fälle zum Besitzrecht

#### Fall 1

Student W lässt sein Fahrrad (a) morgens vor der Uni stehen und benutzt es erst abends wieder zur Fahrt nach Hause. Auf dem Weg nach Hause lässt er sich kurz auf einer Parkbank (b) nieder. Kurz vor Ladenschluss geht er in einen Supermarkt und verliert dort einen 100 €-Schein (c). Am nächsten Morgen stellt W fest, dass er seinen Fahrradschlüssel nicht finden kann. Da er das Fahrrad aber am Abend abgeschlossen hat, ist er sicher, dass die Schlüssel (d) „irgendwo“ im Chaos seiner Studentenbude „untergegangen“ sein müssen. Zu allem Übel kommt morgens der Vermieter und will sich in W's Wohnung „mal umsehen“, weil andere Mieter sich über den Lärm beschwert haben. W hört gerade die Sachenrechtsvorlesung und beruft sich, obwohl er selbst nicht ganz sicher ist, gegenüber seinem Vermieter auf „seinen Besitz an der Studentenbude“ (e).

Wie sind die Besitzverhältnisse a) am Fahrrad; b) an der Parkbank; c) am 100 €-Schein; d) am Fahrradschlüssel; e) an der Studentenbude?

#### Fall 2

Die siebenjährige Erna findet auf der Straße eine Geldbörse und nimmt sie an sich. Hat sie Besitz erlangt? Erna versteckt die Geldbörse in der Wohnung ihrer Eltern. Haben die Eltern Besitz an der Geldbörse erlangt? Wie wäre die Besitzlage zu beurteilen, wenn sie die Geldbörse in den Briefkasten ihrer elterlichen Wohnung geworfen hätte?

#### Fall 3

Die siebenjährige Erna findet auf der Straße eine Geldbörse und nimmt sie an sich. Sie trifft daraufhin auf der Straße ihre Freundin Klara. Sie übergibt ihr die gefundene Geldbörse und bittet sie, diese bei der Polizei abzugeben. Hat Klara Besitz erlangt?

#### Fall 4

Die E will einen im Wald liegenden Holzstapel an die B übereignen. Die Parteien einigen sich über den Besitzübergang und B erhält den sog. „Holzabfuhrzettel“ der Forstverwaltung von E. Ist B Besitzerin geworden?  
(OLG Celle, DRZ 1950, 40; vgl. auch zu Einigung über Besitz an einem im Fluss liegenden Boot, RG Das Recht 1924, 1232)

#### Fall 5

Student A und Student B streiten über die Nutzung der gemeinschaftlichen Wohnheimküche, z.B. wer zu welcher Stunde die Küche benutzen darf. A will seine angeblichen Rechte gegenüber B mit Gewalt durchsetzen. B meint, dies müsse auf der Grundlage der Hausordnung geklärt werden. Zu Recht?

## Fall 6

E vermietet ihr Wohnhaus an die M. Während die M für zwei Minuten zum Einkaufen gegangen ist, dringen einige Randalierer in das Haus ein. E, die gerade anwesend ist, um nach dem Rechten zu sehen, ist sich nicht sicher, ob sie trotz der Vermietung selbst Maßnahmen zum Schutz des Besitzes vornehmen darf. Darf E die Maßnahmen vornehmen?

## Fall 7

Unternehmer U benötigt einen Kredit, seine Hausbank B verlangt „Sicherheiten“. U hat einen umfangreichen LKW-Fuhrpark. Die Verpfändung der LKW scheidet aber an der Notwendigkeit der Besitzübertragung (§ 1205 Abs. 1 BGB), denn U benötigt die LKWs für seinen Betrieb. U und B vereinbaren daher „Sicherungsübereignung“ der LKWs nach § 930 BGB, wobei sie lediglich einen „Sicherungsvertrag“ abschließen, ohne die Rechte und Pflichten der Parteien näher zu regeln. Wer hat Besitz?

## Fall 8

Der Angestellte A der Ladeninhaberin L findet eine Geldbörse im Laden. Er ist nach internen Anweisungen zur Ablieferung verpflichtet. Stattdessen nimmt er die Geldbörse aber nach Hause und gibt das Geld aus, weil er meint, als „ehrlicher Finder“ ein Recht darauf zu haben. Stimmt das?

## Fall 9

A parkt abends um 19 Uhr unberechtigterweise auf dem Parkplatz der B, während deren Wagen in Reparatur ist. B bemerkt dies, lässt den Wagen der A aber erst vier Stunden später, um 23 Uhr, abschleppen. Zu Recht?

## Fall 10

Rowdys dringen in die Gartenlaube des A ein und drohen ihm, ihn herauszuschmeißen, wenn er nicht sofort die Laube verlässt. A gibt klein bei und geht. Kann A Wiedereinräumung des Besitzes verlangen oder hat er durch sein Weggehen dem Besitztum zugestimmt?

## Fall 11

Vermieter V hat dem M fristgerecht gekündigt. Als M nicht auszieht, setzt ihn V samt seinen Möbeln vor die Tür. M verlangt von V Wiedereinräumung seines Besitzes. Zu Recht?

## Fall 12

Studentin Justine Schönfeld (S) arbeitet bis spät nachts in ihrer Studentenbude fürs Examen. Seit mehreren Nächten schallt abends stundenlang dröhnende Musik aus der Nachbarwohnung, so dass man sein eigenes Wort nicht mehr versteht, geschweige denn einen klaren Gedanken fassen kann. In der Nachbarwohnung wohnt die Mieterin A, die dort mit ihren Freunden wilde „Techno“-Partys veranstaltet. Kann S von A Beseitigung der Störung sowie Unterlassung zukünftiger Störungen verlangen?

## Fall 13

Mieter M klebt auf seinen Briefkasten einen sog. „Robinsonzettel“, auf dem steht: „Bitte keine Werbung einwerfen“. Dennoch erhält der M laufend Werbezettel des Unternehmens U. Kann M Unterlassung verlangen?

## Fall 14

Studentin A verleiht ihren Habersack an Studentin B. Dieser wird er von C entwendet. A verlangt von C Rückgabe an sich selbst, weil sich B inzwischen eine eigene Gesetzessammlung gekauft hat. Zu Recht?

**Fälle zum Eigentumserwerb**

## Fall 15

Die Eheleute B erwerben gemeinsam einen neuen PKW. Später will der Ehemann den Wagen weiterveräußern. Er meint, da er den Wagen hauptsächlich benutze, habe er ohnehin „einen größeren Anteil an dem Wagen“. Seine Frau ist damit nicht einverstanden. Kann der Ehemann allein über den Wagen verfügen?

Ändert sich die Rechtslage, wenn die Eheleute den Wagen nicht käuflich erworben, sondern als Miterben zu gleichen Teilen geerbt haben?

## Fall 16

Frieda Schönfeld (S) will ihr Jurastudium an den berühmten Nagel hängen. Sie entschließt sich, alle ihre Bücher an ihre Studienkollegin B zu verkaufen. S und B einigen sich über den Preis und den Eigentumsübergang. Kurz vor der geplanten Übergabe der Bücher bekommt S ihre Sachenrechtsklausur zurück, die sie mit Bravour bestanden hat. Dermaßen ermutigt, entschließt sie sich, doch weiter zu studieren und will daher ihre Bücher nicht mehr an B übereignen. B meint dagegen, die Einigung sei auch im Hinblick auf den Eigentumsübergang bindend. Wer hat Recht?

Zusatzfrage 1: Macht es dabei einen Unterschied, ob S einen angeblichen Widerruf gegenüber der B erklärt oder sich nur innerlich entschließt, von der Einigung mit B Abstand zu nehmen?

Zusatzfrage 2: Was ist, wenn S im Beispiel nach der dinglichen Einigung, aber vor der Übergabe geschäftsunfähig wird, weil der Studienfrust ihr derart zu Kopf gestiegen ist?

## Fall 17

Technofreak A hat seinen brandneuen Bluetooth Lautsprecher an seinen Ravepartner B verliehen. Dieser findet den Lautsprecher später nicht mehr wieder und weiß nicht, ob er ihn verlegt oder verloren hat oder ob er ihm gestohlen wurde. Er ersetzt daher dem A den Wert und vereinbart mit ihm, dass er (B) den Lautsprecher behalten darf, wenn er wieder auftaucht. Ist der Lautsprecher damit bereits an den B übereignet worden?

## Fall 18

Technofreak A hat seinen Bluetooth Lautsprecher nicht an B verliehen. Vielmehr einigen sich beide darauf, dass B Eigentümer des Lautsprechers werden soll. A will den Lautsprecher aber noch für seinen nächsten privaten Rave benutzen und dann erst dem B übergeben. B ist einverstanden, wenn A mit dem Lautsprecher „einigermaßen sorgfältig umgeht“. Als der Lautsprecher dann doch im Chaos des Raves untergeht, will B von A den Preis ersetzt bekommen. A meint, B sei ja noch gar nicht Eigentümer geworden. Zu Recht?

## Fall 19

Der Elektrohändler Heinz Watt benötigt für den Ausbau seines gut gehenden Geschäfts einen Kredit von seiner Hausbank. Diese verlangt Sicherheiten. Watt überlegt, ob er seiner Bank die Geschäftseinrichtung als Sicherheit „verpfänden“ kann. Zu Recht?

## Fall 20

Kunstliebhaberin K sucht seit langem nach einem bestimmten Gemälde des Pop-Art Künstlers Ernesto Caruso. Die Galeristin G verspricht, ihr das Bild zu besorgen, da sie den jetzigen Eigentümer E aufgetrieben hat. Da G sicher ist, das Bild zu bekommen, schließen K und G bereits jetzt einen Vertrag über die Veräußerung des Bildes an K ab. G verpflichtet sich, das Bild für K bis zur Abholung zu verwahren und K zahlt auch an G den Kaufpreis plus Provision. Nachdem G das Bild vom bisherigen Eigentümer E erlangt hat, hält sie es zunächst in ihrem Lager für K bereit, weigert sich dann aber, es an K herauszugeben. K pocht auf ihr Eigentum und verlangt das Bild von G heraus. Zu Recht?

## Fall 21

A hat seinen PKW an B ausgeliehen. Während dieser Zeit entschließt er sich, den PKW an C zu veräußern. Da C den Vertrag sofort abschließen und auch Eigentümer des Wagens werden will, A aber den B nicht erreichen kann, fragt sich A, ob eine Möglichkeit besteht, dem C sofort das Eigentum an dem Wagen zu verschaffen, ohne dass B mitwirken muss. Zu Recht?

## Fall 22

Die Juwelierin E weist ihren Angestellten A an, für sie beim Edelstein-Großhandel des G einen wertvollen Diamanten zu erwerben. A erwirbt den Diamanten bei G. Im Geschäft des G wird er von der Tochter des G bedient, die sich während des Urlaubs ihres Vaters um die Geschäfte kümmert. A tritt dabei als Angestellter der E auf, will aber das teure Stück insgeheim für sich behalten und „zu Geld machen“. Als alles auffliegt, verlangt E den Edelstein von A heraus. Zu Recht?

## Fall 23

Der überarbeitete Privatdozent Dr. B. hat mal wieder keine Zeit zum Einkaufen. Er schickt daher seine Ehefrau los, um für ihn einen neuen Habersack zu besorgen. Im Buchladen gibt die Ehefrau der Buchhändlerin nicht zu erkennen, dass sie für ihren

Mann auftritt. Nachdem die E bezahlt hat, fragt sie sich, wer nun eigentlich Eigentümer des Habersacks geworden ist.

Fall 24

Zwischenhändlerin Z veräußert eine Werkzeugmaschine an K. K hat die Maschine aber bereits an C weiterveräußert. Um Umwege zu vermeiden und sein Lager zu entlasten, weist K die Z an, die Maschine direkt an C zu liefern, was diese auch tut. Wie erfolgt der Eigentumsübergang zwischen den Parteien?

Fall 25

K kauft von V Schaufelbagger unter Eigentumsvorbehalt. K gerät in Geldnot und veräußert das Gerät an den gutgläubigen B. Später stellt sich heraus, dass der Bagger mangelhaft war. B wandelt und gibt den Bagger an K zurück. Kann V aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Bagger von K herausverlangen, wenn dieser seine Raten nicht mehr zahlt?

Fall 26

A veräußert eine ihr nicht gehörende Sache an B. B weiß, dass die A Nichteigentümerin ist, glaubt aber, die Eigentümerin E habe die A zur Verfügung über ihr Eigentum ermächtigt. Ist B Eigentümerin geworden? Ändert sich die Rechtslage, wenn die A die Sache im Rahmen ihres Handelsgewerbes an B veräußert?

Fall 27

K erwirbt von V einen wertvollen Perserteppich, der diesem nicht gehört. K wird bei der Einigung durch den gutgläubigen Bevollmächtigten B vertreten. Der Teppich wird an den Angestellten A des K übergeben, der weiß, dass der V ein stadtbekannter Hehler ist. Hat der K gutgläubig Eigentum erworben?

Fall 28

Die Ladeninhaberin L hat sich mit der Kundin K auf die Veräußerung von Ware geeinigt. Sie weist ihren Angestellten A an, dem Fahrer der K die Ware zu übergeben, was dieser auch tut. K weiß nicht, dass es sich dabei um Ware handelt, die der L nicht gehört. Ist K Eigentümerin geworden? Ändert sich die Rechtslage, wenn die K zwar im Zeitpunkt der Einigung über den Eigentumsübergang gutgläubig ist, aber vor Übergabe der Ware an ihren Fahrer in der Zeitung liest, dass die Ware der L nicht gehört?

Fall 29

Der Nichteigentümer A vermietet einen PKW an B. B verleiht ihn an seinen Freund C. Später veräußert B den Wagen an C mit Zustimmung des A. C weiß, dass der B nicht Eigentümer ist, hält aber den der Veräußerung zustimmenden A für den Eigentümer. Hat der C Eigentum an dem Wagen erworben? Ändert sich die Rechtslage hinsichtlich des Eigentums, wenn nicht der B, sondern der A an den C veräußert?

## Fall 30

Die Kunsthändlerin K hat ein ihr nicht gehörendes Bild an die Kunstliebhaberin L veräußert. Das Bild verbleibt zunächst bei K, weil diese es noch eine Zeit in ihren Ausstellungsräumen zeigen will. Plötzlich taucht die wahre Eigentümerin E auf und „macht ihr Eigentum geltend“. L meint, sie habe vom fehlenden Eigentum der K nichts gewusst und sei daher Eigentümerin geworden.

Macht es einen Unterschied, ob E ihr Recht vor oder nach der Übergabe des Bildes durch K an L geltend macht? Wie ist die Rechtslage, wenn sich L aus lauter Ungeduld das Bild eigenmächtig aus der Galerie holt, bevor E ihr Eigentumsrecht geltend macht?

## Fall 31

Privatdozent Dr. B. leidet an akuter Geldknappheit. Er veräußert daher seinen Wagen an G. B und G wissen nicht, dass es sich dabei nicht um den Wagen des B, sondern um einen gleich aussehenden Mietwagen der Mietwagengesellschaft M handelt, den die Frau des B nach einem Unfall für einige Tage (heimlich) gemietet hat. B behält den Wagen noch einige Zeit, verspricht, ihn pfleglich zu behandeln und sobald wie möglich an den G zu übergeben. G merkt aber schon sehr bald, dass er sich bei dem Kauf übernommen hat und veräußert den Wagen an den gutgläubigen D, indem er ihm seinen Herausgabeanspruch gegen B abtritt. M macht gegenüber D ihre Rechte aus dem Eigentum geltend, D behauptet, gutgläubig Eigentümer geworden zu sein. Wer hat Recht?

## Fall 32

A hat ihren PKW zur Reparatur an das Autohaus B gegeben. Die C stiehlt die Bescheinigung über den Reparaturauftrag von A und veräußert den PKW unter Übergabe des Auftrags an den gutgläubigen D. D geht mit dem Auftrag zum Autohaus, wo ihm bestätigt wird, dass man den Wagen nach Beendigung der Reparatur an ihn gegen Vorlage des Auftrags herausgeben werde. Hat der D Eigentum erworben?

## Fall 33

E verleiht seinen nagelneuen Porsche an seinen Bekannten B. Diesem wird der Wagen bei einem Tankstopp gestohlen. Monate später entdeckt E seinen Wagen in der Innenstadt und stellt den Fahrer F zur Rede. Dieser gibt an, den Wagen kürzlich vom Gebrauchtwagenhändler G erworben zu haben. Er habe sich dabei sogar den (gefälschten) Kfz-Brief zeigen lassen. E meint, er sei weiterhin Eigentümer des Wagens und verlangt ihn von F heraus.

Ist die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn der Wagen dem B nicht gestohlen wurde, sondern er den Wagen an den Hehler H und dieser ihn an den gutgläubigen F veräußert hat?

## Fall 34

E ist vor Jahren eine wertvolle Briefmarke gestohlen worden. Nunmehr findet er die Marke bei der Händlerin H wieder. Diese meint, sie wisse, dass die Marke in den letzten Jahren mindestens sechs Mal „den Besitzer gewechselt habe“. Der Diebstahl bei E sei zudem schon so lange her, er spiele heute keine Rolle mehr. E meint dagegen, er sei weiterhin Eigentümer der Marke.

## Fall 35

A hat auf dem Großmarkt einige hundert Kilo Obst entwendet und verkauft dieses an den gutgläubigen B. B verweigert die Annahme, worauf A das Obst versteigern lässt. Auf der Versteigerung erhält C den Zuschlag. Hat C Eigentum erworben?

## Fall 36

Der A wird ihr alter Ford Fiesta von B gestohlen. B benötigt gerade dringend Geld und entschließt sich daher, den Wagen zu Geld zu machen. Er verkauft den Fiesta an die gutgläubige K. Dabei erzielt B, der selbst einmal Gebrauchtwagenhändler war und daher über einiges Verhandlungsgeschick verfügt, einen außergewöhnlich hohen Preis. Als A dies erfährt, überlegt sie, ob sie an den von B erzielten Verkaufserlös herankommen kann. An dem Wagen hatte sie nämlich schon lange kein Interesse mehr. Zu Recht?

Zusatzfrage: Kann A an den Wagen herankommen, wenn die B der K den Fiesta unentgeltlich überlassen hat?

## Fall 37

Der Mieter M ist in akuten Geldschwierigkeiten. Er hat daher seit Monaten an seine Vermieterin V keine Miete gezahlt. Um an Geld zu kommen, veräußert er seine Luxus-Stereoanlage an den Trödler T, vereinbart aber mit T, dass M die Anlage noch einige Zeit behalten darf. Noch bevor der T die Anlage erhält, muss der M vor dem zuständigen Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung ablegen. V fragt sich, ob sie sich nicht wegen ihrer Mietzinsforderung am Mobiliar des M einschließlich der Stereoanlage schadlos halten kann. Zu Recht?

## 1. Abwandlung:

Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die Anlage dem T noch vor der eidesstattlichen Versicherung des M von diesem übergeben worden wäre?

## 2. Abwandlung:

Könnte die V die Stereoanlage auch dann verwerten, wenn sie sie, nachdem sie M herausgekündigt hat, „als Sicherheit für die rückständigen Mietzinsen“ einbehalten hätte, der clevere M die Anlage aber durch Abtretung seines Herausgabeanspruchs gegen V an T veräußert hätte?

## Fall 38

Autoliebhaberin F erwirbt von V einen gebrauchten Sportwagen. Als erfahrene Autokäuferin hat sie sich beim Kauf den Kfz-Brief zeigen lassen. Nachdem der Wagen an F übergeben worden ist, weigert sich V, der F auch den Kfz-Brief herauszugeben, weil er ihn angeblich für seine Unterlagen benötige. Gegenüber dem Herausgabeverlangen der F macht V geltend, der Brief sei F ja nicht übergeben worden, diese könne daher gar keine Rechte an dem Brief haben. Stimmt das?

## Fall 39

Mieter M bringt in dem von ihm angemieteten Haus des V eine Schrankwand eines bekannten schwedischen Möbelhauses ein. Als V bei M zum Kaffee eingeladen ist, entdeckt er die Schrankwand und meint, er sei dem M „für diese Aufwertung seines Hauses sehr dankbar“. Auf vorsichtige Einwände des M beruhigt V, „er werde den M nach Ablauf der Mietzeit schon angemessen entschädigen“. M ist über diesen Kommentar sehr überrascht und fragt sich, wem denn nun eigentlich die Schrankwand gehört (vgl. OLG Schleswig, NJW-RR 1988, 1459).

## Fall 40

Bauhandwerkerin B liefert der Bauherrin H Fenster, Türen, Dachbalken und Waschbecken zum Einbau in deren Haus. Als die H nicht mehr zahlen kann, macht die B ihr angebliches Eigentumsrecht an den Sachen mit der Begründung geltend, das Haus sei ja noch im Rohbauzustand, die von ihr gelieferten Sachen könnten daher „ruck zuck“ wieder ausgebaut werden. Von einem „Eigentumserwerb kraft Verbindung“ habe sie noch nie etwas gehört. Im Übrigen habe sie die Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert, was H auch gewusst habe. Man habe zudem vertraglich vereinbart, dass die Baumaterialien auch nach dem Einbau im Eigentum der B bleiben sollten. Ist B Eigentümerin der Baumaterialien?

## Fall 41

Der schusselige Privatdozent Dr. B lässt beim Verkauf seiner Vorlesungsskripten aus Versehen eine 2 € Münze in den Karton mit dem Wechselgeld seiner Assistentin fallen. In dem Karton befinden sich 50 €. Wer hat Eigentum an der 2 € Münze?

## Fall 42

Die Unternehmerin U bekommt von Bauern aus der Umgebung Kohl angeliefert. Die Lieferungen werden zunächst zu Sauerkraut verarbeitet. Nach einer gewissen Lagerzeit wird das Sauerkraut in Konservendosen abgefüllt und in den Handel gebracht. Bäuerin B meint, sie habe mit ihrer Lieferung Miteigentum an den in der Lagerhalle der U lagernden Kohlhalden erlangt. U meint, sie sei durch ihren Verarbeitungsprozess Eigentümerin des Kohls geworden. B meint, dies könne man wohl erst mit dem Abfüllen des Kohls in die Konserven annehmen. Wer hat Recht?

## Fall 43

Walzwerk W liefert Bleche unter Eigentumsvorbehalt an den Fabrikanten F. Dieser verarbeitet die Bleche zu Gehäusen für Hochfrequenzgeräte. In einer „Verarbeitungsklausel“ vereinbaren beide Parteien:

„Soweit Ware vor Bezahlung be- oder verarbeitet wird, bleibt sie in jeder Be- und Verarbeitungsstufe und als fertige Ware Eigentum des Lieferers. Eigentumserwerb des Bestellers nach § 950 BGB wird ausgeschlossen, da der Besteller das Material für den Lieferanten unentgeltlich verarbeitet.“

F übereignet die Gehäuse zur Sicherheit für einen Kredit an die Bank B. B und W streiten darum, wer Eigentum an den Gehäusen hat (BGHZ 20, 159 = Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rdn. 515 = Baur, ESJ Sachenrecht, Fall Nr. 28).

## Fall 44

D stiehlt dem Eigentümer E zwei Jungbullen und veräußert sie an F. Dieser verarbeitet sie gutgläubig in seiner Fleischwarenfabrik. E verlangt von F Wertersatz. Zu Recht? („Jungbullen-Fall“; vgl. BGHZ 55, 176 ff.)

## Fall 45

Der Baustoffhändler H liefert dem Bauunternehmer U Baumaterial unter Eigentumsvorbehalt. U baut das Material in das Gebäude ein, das er für E auf dessen Grundstück errichtet. U ist insolvent geworden. H verlangt Wertersatz für sein verlorenes Eigentum von E nach § 951 BGB. Zu Recht? (BGHZ 56, 228, 239 ff.; BGH NJW 1954, 793; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rdn. 729)

## Fall 46

P pachtet von E ein Grundstück. Entgegen den vertraglichen Vereinbarungen errichtet P auf dem Grundstück ein massives Haus. Dies geschieht nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses verlangt P Wertersatz nach § 951 BGB. Zu Recht?

## Fall 47

Der Waldeigentümer W verpachtet eines seiner Waldgrundstücke an P. Kurz vor Ende der Pachtzeit holzt der P noch einige Bäume ab, da sein Holzeinschlagkontingent noch nicht erfüllt war. Als der P die Bäume nach Ablauf des Pachtverhältnisses abholen will, verweigert W die Herausgabe und meint, er sei Eigentümer des Holzschlags geworden, jedenfalls sei der P ihm aber zum Ausgleich verpflichtet. P will zudem auch die von ihm vor einem Jahr eingepflanzten Bäume seiner Baumschule mitnehmen. Auch dies verweigert ihm W. Zu Recht?

Zusatzfrage: Wie ist die Rechtslage hinsichtlich der Abholzung zu beurteilen, wenn W dem N im Wege des Nießbrauchs an dem Waldgrundstück die Abholzung gestattet hat, N jedoch eine Abholzung vornimmt, die einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht entspricht?

## Fall 48

Der schusselige Privatdozent Dr. B. hat sein Arbeitszimmer „ausgemistet“. Er stellt am Abend einige Kisten mit Papieren sowie eine alte Schreibtischlampe vor die Haustür auf den Bürgersteig, weil am nächsten Tag der Sperrmüll abgeholt wird. Einige Stunden später kommt der Nachbar N vorbei. Er nimmt die Kisten an sich und trägt sie nach Hause, um sie zu behalten. B bekommt dies mit und verlangt die Kisten mit der Begründung von N heraus, „sie befänden sich noch in seinem Eigentum“. Hat B Recht? Gilt das auch für die Schreibtischlampe?

## Fall 49

Der Hund Bello der F nimmt Reißaus und streunt umher. Nach einigen Tagen läuft er der N zu. N versorgt den Hund mit Futter und Wasser. Aufgrund der Hundemarke gelingt es N, die F als Hundehalterin zu ermitteln. Sie fordert F auf, Bello binnen einer Woche gegen Ersatz der Futterkosten und Zahlung des Finderlohns abzuholen. F meldet sich

mehrere Monate nicht. Erst nach fünf Monaten erscheint F bei N und verlangt den Hund heraus. N meint, sie habe inzwischen Eigentum an dem Tier erlangt. Wer hat Recht?

### **Fälle zum Vindikationsanspruch, zum EBV und zu § 1004 BGB**

#### Fall 50

E ist Eigentümerin einiger wertvoller Kunstdrucke. Bei einem Einbruch stiehlt die D einen dieser Drucke und veräußert ihn zu einem guten Preis an den Hehler H. Die Polizei klärt den Einbruch auf. E verlangt von H Herausgabe des Drucks. Sie überlegt, ob sie außerdem von D den von dieser gegenüber H erzielten Verkaufserlös herausverlangen kann.

#### Fall 51

A hat an B sein Auto vermietet. Nach Ablauf der Mietzeit verlangt A das Auto „als sein Eigentum“ heraus. B meint, A könne sein Herausgabeverlangen allenfalls auf seine vertraglichen Rückabwicklungsansprüche stützen. A überlegt daraufhin, seine Ansprüche aus Eigentum gegen B an einen professionellen Schuldeneintreiber abzutreten, um die Sache vom Hals zu haben. Als B dem A den Wagen schließlich zurückgeben will, verweigert dieser die Annahme. Auf der Rückfahrt erleidet B einen Unfall, den er aufgrund seines leicht fahrlässigen Verhaltens zu vertreten hat.

#### Fall 52

M mietet von V einen PKW. Während der Mietzeit beschädigt sie den Wagen schuldhaft. V macht Ansprüche aus § 823 BGB geltend, M wendet ein, als gutgläubige Besitzerin sei sie durch das EBV geschützt.

#### Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Mietvertrag zwischen M und V von M wegen arglistiger Täuschung angefochten wird?

#### Fall 52a

Der E ist Eigentümer eines wunderschönen, zugelassenen Bugatti-Oldtimers. Eines Tages wird ihm das schöne Stück von D gestohlen. Dieser verkauft den Wagen an K, der sich die gut gefälschten Wagenpapiere vorlegen lässt und keinen Verdacht schöpft. Bei einer Ausfahrt beschädigt K den Wagen erheblich. E verlangt von K Schadensersatz.

#### 1. Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn K den Wagen nicht selbst von D erwirbt, sondern durch seinen Angestellten A, der beim Kauf die Papiere als gefälscht erkennt?

#### 2. Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage im Ausgangsfall zu beurteilen, wenn K den Wagen an den gutgläubigen M für einen Ausflug vermietet und dieser den Wagen leicht fahrlässig beschädigt? Hat E Schadensersatzansprüche gegen den M? Wie ist die Rechtslage,

wenn K und M vereinbart haben, dass M für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht haften soll?

Fall 53

A gibt über Winter sein Motorrad bei seinem Freund M in Verwahrung. Dieser benötigt im Laufe des Winters dringend Geld. Er veräußert das Motorrad an den bösgläubigen C. Hat A Ansprüche gegen M?

Fall 54

Die redliche V vermietet ein der E gestohlenen Motorrad an die M. M kennt die E und wundert sich darüber, dass das Motorrad genau dieselben „Macken“ hat wie das der E. Sie geht der Sache jedoch nicht weiter nach. Später verlangt E von M Ersatz für die Nutzung des Motorrads. Zu Recht?

Fall 55

V verkauft und übereignet eine Golfausrüstung an B. Dieser nutzt sie eine Weile. Als sich herausstellt, dass der B unerkannt geisteskrank ist, gibt er die Ausrüstung an V zurück. Die Nutzungen will er aber dem V nicht erstatten. Zu Recht?

Fall 56

E verlangt von B, die auf dem Grundstück der E ein Wohnhaus errichtet hat, Herausgabe des Grundstücks. B macht in Höhe ihrer Bauaufwendungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Zu Recht?

Fall 57

Von dem höhergelegenen Grundstück des A wird bei starkem Regen Geröll und Schlamm auf das tiefer gelegene Grundstück des B gespült. A hat das Haus samt Grundstück von E gemietet. E hatte beim Bau des Hauses den Steilhang seines Grundstücks angeschnitten und dadurch die Ursache für die Geröll- und Schlammlawine gelegt. Kann B gegen A vorgehen?

### **Fall zum Pfandrecht an beweglichen Sachen**

Fall 58

Geschäftsinhaber G benötigt dringend einen Kredit von seiner Hausbank H. Die Höhe des Kredits soll nicht fixiert werden, vielmehr soll es sich um einen Betriebsmittelkredit in laufender Rechnung handeln. G verpfändet und übergibt der Bank den Schmuck seiner Frau mit deren Einverständnis als Sicherheit. Als G den Kredit nicht zurückzahlen kann, will H das Pfand verwerten. Dabei stellt sich heraus, dass der Schmuck nicht der Ehefrau des G, sondern deren Schwester gehört, die mit der Verpfändung keineswegs einverstanden ist. Die Bank H überlegt, ob sie ein Pfandrecht an dem Schmuck erworben hat und wenn ja, wie sie es nunmehr verwerten kann.

## Fälle zum Grundstücksrecht

### Fall 59

A will B sein Haus mit Grundstück verkaufen. A möchte, dass in das Grundbuch auch der Anlass der Übereignung, der Kaufvertrag, mit eingetragen wird. Außerdem soll der Mietvertrag mit dem M in das Grundbuch, „um dem M mehr Sicherheit zu geben“. Geht das?

### Fall 60

Die Nichteigentümerin N ist im Grundbuch eingetragen. Sie hat das Grundstück an die M vermietet. Bei einer Grundbuchdurchsicht löscht die Grundbuchbeamtin G aus Versehen die auf dem Grundstück lastende Hypothek der Bank B. Später veräußert N „ihr“ Grundstück an den K. Der Antrag auf Eintragung des K wird beim Grundbuchamt gestellt. K hat das Grundbuch aber nie eingesehen. Noch vor der Eintragung erfährt K, dass der N das Grundstück nicht gehört. Wird K Eigentümer, wenn er im Grundbuch eingetragen wird? Muss er die Hypothek der Bank gegen sich gelten lassen? Wenn K Eigentümer wird, kann er dann das Grundstück von M herausverlangen, wenn M sich darauf beruft, bei Abschluss des Mietvertrages mit N auf das Grundbuch vertraut zu haben?

### Fall 61

E ist Eigentümer eines Grundstücks, V ist zu Unrecht als Eigentümer eingetragen. V veräußert das Grundstück an den K, der weiß, dass der V nicht Eigentümer ist. Später entstehen Zweifel, ob die Auflassung zwischen V und K wirksam war, zugunsten des V wird daher ein Widerspruch in das Grundbuch eingetragen. Danach veräußert K das Grundstück an den gutgläubigen D. Ist D Eigentümer geworden?

### Fall 62

Die Bank B hat der Grundstückseigentümerin G ein Darlehen gegen Einräumung einer Hypothek gewährt. Als G für den Ausbau ihres Hauses ein weiteres Darlehen benötigt, wird für die Bank C eine weitere Hypothek im Grundbuch eingetragen. Dabei wird die Hypothek der B versehentlich gelöscht. B möchte schnellstmöglich ihre Hypothek wieder eingetragen haben.

### Fall 63

A veräußert sein Baugrundstück an den B. Die Parteien einigen sich auf die Übereignung und lassen ihre Erklärungen im Hinblick auf die Formerfordernisse des Grundbuchrechts notariell beurkunden. Nachdem der Eintragungsantrag beim Grundbuchamt eingegangen ist, aber noch vor der Eintragung des B wird über das Vermögen des A das Insolvenzverfahren eröffnet. B fragt sich, ob er mit Eintragung Eigentümer des Grundstücks wird oder nicht. Ändert sich die Rechtslage, wenn der A stirbt, nachdem über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde?

## Fall 64

Die Bank B hat sich auf dem Grundstück der A eine Hypothek zur Sicherung eines Kredits eintragen lassen. Da das Grundstück direkt neben dem Bankhaus liegt, denkt die Bank darüber nach, den Inhalt der Hypothek dahingehend zu ändern, dass ihren Angestellten ein Wegerecht über das Grundstück der A eingeräumt wird. Ist das zulässig?

## Fall 65

V veräußert sein Grundstück an K. Aus steuerlichen Gründen geben die Parteien nicht den wirklichen Kaufpreis von 250.000 €, sondern nur einen Preis von 180.000 € im notariellen Kaufvertrag an. Das Grundbuchamt trägt zugunsten des K eine Auflassungsvormerkung ein. Noch vor der Eintragung des K veräußert der V das Grundstück an den C. Kann C Eigentümer werden, wenn das Grundbuchamt ihn einträgt?

## Fall 66

V verkauft ihr Grundstück an die K. Zugunsten der K wird eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen. Danach bestellt V zugunsten der D eine Grundschuld. Wenig später verkauft und übereignet V das Grundstück an die E. E wird in das Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. K verlangt von V Übereignung des Grundstücks und wendet sich auch gegen die Grundschuldbestellung zugunsten der D. Zu Recht?

## Fall 67

Der Grundstückseigentümer G benötigt dringend einen Kredit. Die Bank B schlägt vor, dass der G auf seinem Grundstück eine „Briefhypothek“ zur Sicherung des Kredits bestellt. G fragt sich, ob dies zulässig ist, und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

## Fall 68

Im vorherigen Fall sind die Voraussetzungen für die Entstehung der Briefhypothek erfüllt. Die Bank B zahlt den Kredit aber noch nicht aus, weil noch Einzelheiten der Grundstücksbewertung zu klären sind. Wem steht die Hypothek in der Zeit bis zur Kreditauszahlung zu?

Wie ist die Rechtslage, wenn der Kredit ausbezahlt und dann von G in den vereinbarten Raten vollständig zurückgezahlt wird?

Kann die Bank C, die im Grundbuch mit einer Hypothek im Rang nach der Bank B eingetragen ist, im letzten Fall das Aufrücken ihrer Hypothek verlangen? Wie ist es mit dem im Grundbuch nachrangig eingetragenen Nießbraucher N?

## Fall 69

Wie wäre die Rechtslage, wenn im Fall 67 die Bank keine Hypothek, sondern eine „Sicherungsgrundschuld“ verlangt hätte?

## Fall 70

G hat dem S im August einen Kredit über 50.000 € gewährt. Als S in finanzielle Schwierigkeiten gerät, verlangt G Sicherheiten. Daraufhin bestellt S dem G an seinem Grundstück eine Briefgrundschild, ohne dass der Sicherungscharakter im Grundbuch eingetragen wird. Einige Zeit später – noch vor Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs – möchte G Forderung und Grundschild zu Geld machen. Zunächst tritt er seine Forderung an D ab, ohne die Grundschild zu erwähnen. Mehrere Wochen danach überträgt G die Grundschild in schriftlicher Form an den gutgläubigen E und übergibt diesem den Grundschildbrief. Welche Ansprüche haben D und E gegen S nach Fälligkeit des Darlehens?